

2431 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t  
des Finanzausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 9. Dezember 1981 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Italien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen samt Zusatzprotokoll

Das gegenständliche Doppelbesteuerungsabkommen ist ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit auf natürliche und juristische Personen anzuwenden, die in einem der beiden Vertragsstaaten gemäß Art. 4 des Abkommens ansässig sind. In sachlicher Hinsicht soll das Abkommen für alle in beiden Vertragsstaaten derzeit oder künftig erhobenen Steuern vom Einkommen und vom Vermögen gelten. Auf einkommensteuerlichem Gebiet soll die Doppelbesteuerung durch die sogenannte "Anrechnungsmethode" vermieden werden, das heißt, daß die Einkünfte, die nach den Bestimmungen des Abkommens in einem Vertragsstaat besteuert werden dürfen, auch der Besteuerung in dem anderen Vertragsstaat unterzogen werden, jedoch unter Anrechnung der auf diese Einkünfte entfallenden Steuer des erstgenannten Staates. Eine vermögenssteuerliche Doppelbesteuerung würde nach Einführung einer Vermögenssteuer in Italien österreichischerseits durch die sogenannte "Ausscheidungsmethode" vermieden, das heißt, daß das Vermögen, welches nach den Bestimmungen dieses Abkommens in Italien besteuert werden dürfte, in Österreich von der Steuer ausgenommen wird. Italien würde in diesem Fall die Anrechnungsmethode anwenden. Weiters soll das Abkommen die Möglichkeit des Informationsaustausches zur Bekämpfung der internationalen und nationalen Steuerhinterziehung und Steuerflucht ermöglichen.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 17. Dezember 1981 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

- 2 -

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 9. Dezember 1981 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Italien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen samt Zusatzprotokoll, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1981 12 17

Maria D e r f l i n g e r  
Berichterstatter

S c h i c k e l g r u b e r  
Obmann